

2. Allgemeinverfügung zur vorübergehenden vollständigen Schließung von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 22. März 2021

Az. 15-5422/4

Aufgrund des § 5a Absatz 9 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die vorübergehende vollständige Schließung von Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbesuchung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist.
- 1.2. Die in der **Anlage** aufgeführten Schulen werden vorübergehend vollständig geschlossen.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 22. März 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 23. März 2021 wirksam und mit Ablauf des 26. März 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit

Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Anlage:

- Vorübergehende vollständige Schließung von Schulen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287; nachfolgend: SächsCoronaSchVO) ermöglicht es u. a., Schulen vorübergehend teilweise oder vollständig zu schließen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden und Infektionsketten unterbrochen werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an eine vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung jedoch besondere Anforderungen zu stellen. Eine vereinzelt Infektion an der jeweiligen Schule reicht hierfür nicht aus.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1.:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung. Basierend auf § 5a SächsCoronaSchVO kann die vorübergehende vollständige Schließung von Schulen durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

Zu 1.2.:

Die in der **Anlage** aufgeführten Schulen werden vorübergehend vollständig geschlossen.

Grundschule Wehlen: An der einzügigen Schule sind Corona-Fälle im Bereich Lehrpersonal aufgetreten. Es wurden weitreichende Quarantäne-Entscheidungen getroffen, die einen Schulbetrieb faktisch unmöglich machen. Aufgrund dessen soll die Schule vorübergehend geschlossen werden.

Das erhöhte Infektionsgeschehen an den in der **Anlage** aufgeführten Schulen erfordert eine vorübergehende vollständige Schließung. Es besteht andernfalls die begründete Gefahr weiterer Infektionen an den Schulen.

Zu 2.:

Zu 2.1.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Zu 2.2.:

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung. Die vorübergehende vollständige Schließung der Schulen gilt nur bis zum Ende des letzten Schultags vor Beginn der Osterferien.

Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerverte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 22. März 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Anlage

Anordnung gemäß § 5a Absatz 9 Nummer 2 SächsCoronaSchVO

Vorübergehende vollständige Schulschließung

Grundschule Wehlen

ab 23. März 2021